

IV. DOPPELBESTEUERUNG

DOUBLE IMPOSITION

33. Urteil vom 7. Juli 1923 i. S. Hediger gegen Zug.

Verbot der Doppelbesteuerung. — Zur Erhebung der Armensteuer ist nur der Wohnsitzkanton berechtigt. — Zulässigkeit der Verrechnung der Armensteuer gegenüber auswärtswohnenden Kantonsangehörigen auf dem Bürgernutzen?

A. — Die Rekurrenten sind Bürger von Zug und Basel und wohnen in Basel. Bereits im Jahr 1921 hatten sie wegen Doppelbesteuerung ans Bundesgericht rekurriert, weil die Bürgergemeinde Zug ihnen pro 1921 die Armensteuer forderte. Auf Mitteilung des Rekurses hin hatte jedoch die Bürgergemeinde auf ihre Steuerforderung verzichtet und den Betrag zurückerstattet, nachdem sie versucht hatte, ihn am Korporationsnutzen der Rekurrenten abzuziehen.

Am 11. Oktober 1922 erhielten die beiden Rekurrenten neuerdings von der Bürgergemeinde Zug eine Rechnung für die Armensteuer pro 1922 und zwar für A. Hediger-Trüeb von 205 Fr. und für R. Hediger-Jecker von 100 Fr. Von der Forderung des A. Hediger-Trüeb ist ein Betrag von 105 Fr. als Armensteuer auf einem zugerischen Grundstück nicht bestritten. Gegen die übrigen Forderungen beschwerten sie sich zunächst beim Bürgerrat der Stadt Zug mit der Begründung, dass die Auferlegung einer Armensteuer dem bundesrechtlichen Doppelbesteuerungsverbot widerspreche und dass es auch nicht angehe, diese Steuer vom Bürgernutzen der Rekurrenten in Abzug zu bringen. Dessen ungeachtet übermittelte ihnen die Korporation Zug am 29. Dezember 1922 mit Postcheck-Anweisung den

Bürgernutzen für 1922 unter Abzug der verlangten Armensteuer.

B. — Schon am 11. Dezember 1922 vorher hatten die Brüder Hediger gegen die Bürgergemeinde Zug und die Einwohnergemeinde Basel neuerdings einen staatsrechtlichen Rekurs eingereicht mit dem Begehren: « Es sei die Armensteuerforderung der Bürgergemeinde Zug pro 1922 wegen Verletzung von Art. 46 Abs. 2 eventuell Art. 4 der Bundesverfassung als verfassungswidrig aufzuheben und festzustellen, dass Rekurrent auch inskünftig in Zug nicht armensteuerpflichtig ist. Eventuell sei die Einwohnergemeinde Basel resp. der Kanton Basel-Stadt zu verhalten, die Steuerleistungen in Zug bei Aufstellung der eigenen Steuerforderungen zu berücksichtigen. » Statt einer Begründung wurde auf den Rekurs an den Bürgerrat und auf die staatsrechtliche Beschwerde gegen die Steuer pro 1921 verwiesen. Letztere fällt aber, da das Bundesgericht auf Verweisungen auf andere Akten nicht eintritt, für das vorliegende Verfahren ausser Betracht.

C. — Der Regierungsrat von Basel-Stadt beantragt in seiner Vernehmlassung Abweisung der Beschwerde. Es wird geltend gemacht, die beiden Rekurrenten hätten in Basel Wohnsitz und betrieben dort ein Geschäft. Ihr Steuerdomizil befinde sich daher in Basel und dieser Kanton sei einzig berechtigt, von den Rekurrenten Steuern zu erheben. Der Regierungsrat von Zug berichtet, der Bürgerrat von Zug sei nach dessen eigener Mitteilung bereit, wie voriges Jahr sich mit den Rekurrenten über die Steuerforderung gütlich zu einigen. Der Rekurs könnte danach als gegenstandslos abgeschrieben werden.

D. — Die Vergleichsverhandlungen führten schliesslich am 26. Juni 1923 zu folgender Erklärung des Bürgerrates an die Rekurrenten: « Wir werden deshalb unsere Steuerforderung pro 1922 angesichts der bestehenden Steuervorschriften des Kantons Basel-Stadt und der

bundesgerichtlichen Praxis in solchen Steueranständen nicht rechtlich verfolgen, sondern wir halten uns an die uns von der Korporation Zug laut deren Statuten gewährten Vorrechte.»

Die Rekurrenten halten dafür, dass diese Erklärung keinen vorbehaltlosen Verzicht auf das Besteuerungsrecht darstelle, die Bürgergemeinde Zug sich vielmehr aus dem Bürgernutzen befriedigen wolle. Die staatsrechtliche Beschwerde wird deshalb aufrecht erhalten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — (Rechtzeitigkeit der Beschwerdeeinreichung.)
2. — Nach der Staatsverfassung von Zug sind Bürgergemeinde und Korporationsgemeinde zwei verschiedene juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Bürgergemeinde besteht aus den in der Gemeinde heimatberechtigten Personen. Ihr steht die Armen- und Vormundschafspflege und das Recht zur Erhebung einer Armensteuer zu (Art. 71 KV). Die Korporationsgemeinde dagegen hat die Verwaltung und Nutzung des Korporationsvermögens (Art. 73 KV).

Die Statuten der Korporationsgemeinde Zug enthalten folgende Bestimmungen :

§ 5 : « Der jährliche Reinertrag aus dem gesamten Korporationshaushalte, wie solcher gemäss dem jeweiligen Voranschlage jeweilen festgesetzt wird, bildet den sogenannten Korporationsnutzen, welcher unter sämtliche innert den Grenzen der Schweiz sich aufhaltenden Genossen verteilt wird. » Durch Statutenrevision vom 26. März 1922 wurde dem § 8 der folgende Wortlaut gegeben : « Den Korporationsgenossen, sowohl den in Zug als auch den auswärts wohnenden, steht nur dann das Recht zum Bezuge des Korporationsnutzens zu, wenn sie an die Ortsbürgergemeinde Zug die Bürgerarmensteuer für das betreffende Jahr entrichtet haben. »

Zwischen der Bürgergemeinde und der Korpora-

tionsgemeinde Zug besteht nun offenbar die Abmachung, dass die Bürgergemeinde ihre Armensteuerforderung, sofern diese nicht von den Rekurrenten selbst getilgt wird, gegenüber der Korporationsgemeinde geltend macht und damit die Pflicht der Korporation zur Auszahlung des Nutzungsanteils für den an die Bürgergemeinde bezahlten Betrag erlischt.

Das Verhältnis zwischen den Rekurrenten und der Korporationsgemeinde bildet nicht Gegenstand dieses Rekursverfahrens. Dagegen steht zur Entscheidung, ob die Bürgergemeinde befugt sei, für ihre Armensteuerforderung gegenüber ausser dem Kanton wohnenden Bürgern sich an die Korporationsgemeinde zu halten.

3. — Das Bundesgericht hat seit seinem Entscheide vom 22. März 1900 i. S. Scherrer und Konsorten gegen Obwalden (BGE 26 I 7 ff.) an dem Grundsatz festgehalten, dass auch für die Armensteuer die Steuerhoheit des Wohnsitzkantons anzuerkennen ist. Demgemäss ist auch im vorliegenden Falle, abgesehen von der Besteuerung des Grundbesitzes, nur der Kanton Basel-Stadt zur Erhebung einer Armensteuer bei den Rekurrenten befugt. Es fragt sich deshalb, ob nicht in dem Vorgehen der Bürgergemeinde Zug, für ihre Steuerforderung pro 1922 gegenüber den Rekurrenten sich an die Korporation zu halten, eine Besteuerung derselben entgegen Art. 46 Abs. 2 BV zu erblicken sei.

Die Tatsache der Nichtentrichtung der Armensteuer an die Bürgergemeinde Zug hat zwei Rechtswirkungen zur Folge : dem betreffenden Gemeindebürger wird, sofern er zugleich Korporationsgenosse ist, der Korporationsnutzen nur unter Abzug des Armensteuerbetrages ausbezahlt, und andererseits macht die Bürgergemeinde ihre Steuerforderung gegenüber der Korporationsgemeinde geltend. Das bedeutet, dass die Korporation in diesem Falle den Nutzen statt an den Genossen, an die Bürgergemeinde ausrichtet, die Bür-

gergemeinde somit sich die Armensteuer auf Rechnung ihres Bürgers von der Korporation bezahlen lässt, was in Bezug auf ausser dem Kanton wohnende Bürger dem bundesrechtlichen Doppelbesteuerungsverbot zuwiderläuft. Der Bürgergemeinde Zug fehlt also die Befugnis, den Betrag der zu Lasten der Rekurrenten veranlagten Armensteuer sich von der Korporationsgemeinde Zug ausrichten zu lassen.

Dagegen ist, wie bereits erwähnt, damit noch nicht entschieden, ob die letztere berechtigt sei, im Sinne von § 8 ihrer Statuten bei Nichtbezahlung der Armensteuer den Korporationsnutzen gegenüber in andern Kantonen wohnenden Genossen zurückzuhalten.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

34. Urteil vom 13. Juli 1923 i. S. Mascioni gegen Graubünden.

Art. 46 Abs. 2 BV. Unzulässigkeit der Besteuerung ausländischer Liegenschaften und ihres Ertrags. Anwendung dieses Grundsatzes bei Personen, die im Ausland Weinberge besitzen und mit dem daraus gezogenen Wein an ihrem Wohnsitz in der Schweiz Handel treiben. Zulässigkeit der Besteuerung ihres Einkommens, soweit es sich als Ertrag dieses Handels darstellt ; der Umstand, dass der Wein zollfrei eingeführt werden kann, darf aber bei der Berechnung dieses Einkommensteils nicht berücksichtigt werden.

A. — Der Rekurrent Mascioni, der Weinhändler in Campascio bei Brusio ist, besitzt, wie eine Reihe anderer Bewohner des Puschlav, Weinberge im Veltlin. Den aus diesen Weinbergen bezogenen Wein transportiert der Rekurrent nach Campascio — wenigstens geschah das in dem hier in Betracht kommenden Zeitraum — und verkauft ihn von da gleich dem andern Wein, den er von Veltliner Weinbauern kauft. Für den eigenen Wein muss

er dabei keinen Zoll bezahlen zufolge einer Vergünstigung, die für die Puschlaver Besitzer von Veltliner landwirtschaftlichen Grundstücken besteht. Bei der Erwerbssteuereinschätzung pro 1921 (Oktober 1920 bis Oktober 1921) wurde auch der Gewinn, den der Rekurrent aus dem eigenen Wein zieht, berücksichtigt. Die Kreissteuerkommission von Brusio nahm in ihrem Entscheide vom 9. September 1922 an, der Rekurrent habe im genannten Steuerjahr einen steuerbaren Erwerb von 35,000 Fr. gehabt, den sie wie folgt berechnete : Der Rekurrent hat 1517 hl Veltlinerwein eingeführt ; der Gewinn pro hl ist auf 20 Fr. anzuschlagen ; von dem eingeführten Wein sind 673 hl eigene Produktion, auf denen der Rekurrent, weil er keinen Zoll bezahlen musste, einen weitem Gewinn von 8 Fr. pro hl gemacht hat.

Der Rekurrent zog den Entscheid der Kreissteuerkommission an die kantonale Rekurskommission weiter, indem er geltend machte : Der Ertrag der Weinberge im Veltlin unterstehe in keiner Weise der Steuerhoheit des Kantons Graubünden. . . Die Einfuhrbegünstigung werde durch die vermehrten Kosten der Bewirtschaftung der Güter jenseits der Grenze wettgemacht. . .

Die kantonale Rekurskommission wies den Rekurs am 2. März 1923 ab. In der Begründung wird bemerkt : Auswärtige Grundstücke unterlägen im Kanton weder der Vermögens- noch der Erwerbsbesteuerung. Dagegen könne das in den Kanton eingeführte Produkt einer auswärtigen Liegenschaft für die Besteuerung in Betracht fallen, und zwar dann, wenn es sich um eine händlerische Verwertung des Produktes handle, dieses nicht dem Unterhalt einer Familie diene. Die Weinberge des Rekurrenten im Veltlin bildeten mit seinen Liegenschaften im Kanton keine Einheit und ihr Ertrag werde zu händlerischen Zwecken verwendet. . . Die Zollbegünstigungen, die der Rekurrent für den eigenen Wein geniesse, seien freilich nicht als solche steuerbar, sondern sie kämen als Hilfsmittel in Betracht zur Ermittlung des steuerbaren Erwerbes des Rekurrenten. . .